

Kirchenordnung 1606

fen sey von Gott gleich wie Aaron. Item (Roma. 10, ver. 14 [15]): Wie sollen sie predigen, wo sie nicht gesandt werden? Ist derwegen Gottes ernster und unwandelbarer will, das sich keiner ohne rechtmessigen, ordentlichen beruff und verhör jergend an einem ort zu predigen und die heilige, hochwirdige sacrament zu verreichen eindringen soll.

Soll derhalben ein jeder, der sich in unserm stift Verden zum kirchendienst wil gebrauchen lassen, von uns, oder denen es sonsten, de iure patronatus oder auf andere rechtmessige weise, gebühret, dazu gefordert und beruffen und dan folgendes unserm superintendenten zu Verden<sup>11</sup> neben den andern dazu verordneten pastorn zum examine praesentieret und fürgestellt werden.

Wann nu ein solcher praesentieret, so soll er anfänglich dem superintendenten und andern gegenwertigen pastorn glaubwürdige zeugnis seines vorigen wandels und herkommens wie auch seines ordentlichen beruffs vorzulegen schuldig sein, nach der lehr des heiligen apostels Pauli (1. Tim. 3, vers. 7): Er muß auch ein gut zeugnis haben von denen, die draussen sein.

Woferne nu an dem zeugnis von dem beruff, vorigen lebens und wandels eines solchen novitii pastoris kein mangel erscheinen würde, als soll derselbige dieser unser ordnung nach zu der verhör und examine zugelassen werden. In dem examine aber und solang dasselbige wehret, soll der ordinandus in beysein und gegenwart der andern prediger von den fürnemesten artickeln christlicher lehr ordentlich, jedoch lateinisch, gefragt und gehört werden, nach der ordnung, wie oben fol. 6<sup>12</sup> verzeichnet.

Es soll auch dem ordinando nach gehaltenem examine allezeit eine predigt zu tun auferlegt werden, die dan der superintendenten und seine mitverordnete zugleich anhören sollen, zu dem ende, das man nicht allein sein erudition, sondern auch seine pronuntiation und action der predigten vernehmen und, was daran strafflich, ihme unterrichten und belehren müge.

<sup>11</sup> Vgl. Einleitung, oben S. 137.

<sup>12</sup> S. 150f.

<sup>13</sup> Luthers deutsches Ordinationsformular 1535; WA 38, 423ff. – Im übrigen entspricht das ganze Kapitel, auch nach Schluß des Formulars, der Wolfenbüttler Vorlage, Sehling VI, 1, 188f. – Das Ordinationsformular ist auch von zahlreichen anderen

Da nu der ordinandus die summam der reinen, seligmachenden lehr zimlich versten und für recht und warhaftig bekennen, auch tüchtig zum predigamt und in leben und wandel unstrafflich befunden würde, so soll ihn darauf der superintendenten zusamt seinen mitverordneten zur ordination und darauf folgendes zu ein- und anweisung seiner befohlenen kirch zulassen.

Doch soll beydes, vor und nach der ordination, der ordinandus ernstlich erinnert und vermahnet werden, was es für ein hohes amt sey, das ihm allhie durch ordentliche mittel von Gott selbs befohlen werde, und das er treu und fleissig in solchem amt sein wölle (1. Cor. 4, vers. 2), darauf er sich dan ferner gebürlich verpflichten und zusagen soll, das er in solchem so heiligen und hochw[irdigen] amte in aller gottesfurcht, glauben, gebet und anrufung zu Gott treulich dienen, züchtig leben und heylsam lehren, auch bey der erkanten und bekanten warheit bestendiglich durch Gottes gnad bleyben und außhalten wölle.

Wann solches alles ordentlicherweise verrichtet, so soll alsdan der ordinandus auf einen gelegenen tag nach gehaltener predigt öffentlich ordinieret und ihm hernacher ein schriftlich testimonium gegeben werden.

Wann aber uber zuversicht die examinatores in der verhör einen oder mehr ungeschickt in der lehr oder sonst strafflich in leben und wandel befinden würden, so soll der patron oder diejenigen, die ihn praesentiert, schriftlich von diesem allen berichtet und dabey von unsertwegen erinnert und vermahnet werden, das sie auf ein andere und zu solchem kirchendienste und verrichtung desselben bessere qualifizierte person bedacht sein wöllen.

Folget die form der ordination, durch

D. Martinum Luther gestellet<sup>13</sup>.

Erstlich singet man Veni, sancte Spiritus etc.<sup>14</sup>

KOO aufgenommen, vgl. z. B. Mecklenburger KO, Sehling V, 193; Lüneburger KO, Sehling VI, 1, 535f.; KO für Lippe, Spiegelberg und Pymont, Bl. G g IV ff. (etwas erweitert) und Oldenburger KO, Bl. Nn IV ff.; Hoyasche KO, Sehling VI, 2, 1132f. (Varianten). Lauenburg, Bl. 18vff., Sehling V, 407f.,